

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

70. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2018

Nr. 5

Inhalt:	Runderlasse	
	Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	461
	Erlass über die Zuständigkeit, Organisation und Geschäftsabläufe der bei den Landgerichten in Hessen eingerichteten Jugendbewährungshilfe	462
	Erlass über die Zuständigkeit, Organisation und Geschäftsabläufe der bei den Landgerichten in Hessen eingerichteten Sicherheitsmanagement I	467
	Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	475
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
	Veröffentlichung des Widerrufs der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	485
	Mitteilungen des Präsidenten des Justizprüfungsamts	
	Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen	485
	Personalnachrichten	488
	Stellenausschreibungen	496
	Ausschreibungen freier Notarstellen	498
	Hinweise	
	Voraussichtliche Einstellung von Anwältinnen und Anwälte für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn) zum 2. September 2019	500
	Voraussichtliche Einstellung von Anwältinnen und Anwälte für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt zum 2. September 2019	501

RUNDERLASSE

Nr. 17 Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. RdErl. d. HMdJ v. 21.03.2018 (5002/2 - I/B1 - 2017/8920 - Z/C) – JMBl. S. 461 –

– Gült.-Verz. Nr.: 132 –

Der Runderlass betreffend die Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 10. April 2017 (JMBl. S. 426) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sonderhonorare für eine anwaltliche Vertretung dürfen in begründeten Ausnahmefällen vereinbart und gezahlt werden, wenn eine Mandatierung auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes nicht zweckmäßig ist. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Sonderhonorarvereinbarungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die sich aus der Beauftragung ergebende finanzielle Mehrbelastung ist aus dem jeweils laufenden Etat zu decken. § 40 Landeshaushaltsordnung ist zu beachten.“

Nr. 18 Erlass über die Zuständigkeit, Organisation und Geschäftsabläufe der bei den Landgerichten in Hessen eingerichteten Jugendbewährungshilfe. RdErl. d. HMdJ v. 29.03.2018 (4263 - III/B1 - 2017/11439 - III/A)

– JMBl. S. 462 –

– Gült.-Verz. Nr. 245 –

I. Vorbemerkung

Dieser Erlass regelt die Zuständigkeit, Organisation und Geschäftsabläufe der bei den Landgerichten in Hessen eingerichteten Jugendbewährungshilfe sowie des Verfahrens bei der Vollstreckung von Jugendarresten nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes und bei der Aufsicht und Betreuung nach § 61b Abs. 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (Vorbewahrungen).

II. Zuständigkeit

1. Zuständigkeit der Jugendbewährungshilfe

Die Jugendbewährungshilfe nimmt die Aufgaben der Bewährungshilfe wahr, wenn die Probandin oder der Proband der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt worden ist, der Verurteilung keine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zugrunde liegt und

- a) neben einer zur Bewährung ausgesetzten Verhängung oder Vollstreckung einer Jugendstrafe auch Jugendarrest nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes angeordnet wurde und nicht in einem anderen Verfahren eine Unterstellung erfolgt ist, die noch nicht beendet ist,
- b) im Urteil die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 61 des Jugendgerichtsgesetzes einem nachträglichen Beschluss vorbehalten wurde und nicht in einem anderen Verfahren eine Unterstellung erfolgt ist, die noch nicht beendet ist,
- c) die Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe nach § 88 Abs. 6 Jugendgerichtsgesetz auch in Verbindung mit § 105 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz zur Bewährung ausgesetzt wurde oder

d) Führungsaufsicht aufgrund der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder Maßregel nach den §§ 67c, 67d, 68f des Strafgesetzbuches oder nach § 68 des Strafgesetzbuches jeweils in Verbindung mit § 7 des Jugendgerichtsgesetzes eingetreten ist.

1.1. Betreuung durch die Jugendbewährungshilfe nach der Entlassung

Im Falle einer Entlassung der oder des Gefangenen aus dem Vollzug bleibt die Jugendbewährungshilfe für die weitere Betreuung zuständig. Nach Ablauf von mindestens sechs Monaten nach der Entlassung und eines unproblematischen Betreuungsverlaufs ist eine Abgabe an die nach allgemeinen Grundsätzen zuständige Bewährungshelferin oder den zuständigen Bewährungshelfer nach vorheriger Prüfung durch die Fachbereichsleitung möglich.

1.2. Betreuung sonstiger nach dem Jugendgerichtsgesetz Verurteilter

Soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, können Probandinnen und Probanden, bei denen die Vollstreckung einer Jugendstrafe nach § 21 des Jugendgerichtsgesetzes, die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, die Vollstreckung einer Maßregel nach § 67b des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 7 des Jugendgerichtsgesetzes, nach § 36 in Verbindung mit § 38 des Betäubungsmittelgesetzes zur Bewährung ausgesetzt wurde oder eine Betreuungsweisung nach § 10 des Jugendgerichtsgesetzes erteilt wurde, durch die Jugendbewährungshilfe betreut werden.

III. Organisation und Geschäftsabläufe der Jugendbewährungshilfe

1. Organisation

Die Jugendbewährungshilfe kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in verschiedenen Dienststellen eines Bezirkes ansässig sein.

Sie ist im jeweiligen Landgerichtsbezirk dem Fachbereich allgemeine Bewährungshilfe oder dem Fachbereich Sonderdienste angegliedert.

2. Fortbildung

Die in der Jugendbewährungshilfe tätigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nehmen an dienstlich veranlasster Fortbildung und Supervision teil.

3. Verteilung der Geschäfte

3.1. Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendbewährungshilfe ist die Dienststelle der Bewährungshilfe des Landgerichtsbezirks, in dem die Verurteilte ihren oder der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat beziehungsweise nach der Entlassung aus dem Vollzug nehmen wird. Steht ein Wohnsitz einer oder eines Gefangenen nach der Entlassung aus dem Vollzug noch nicht fest, ist die für den Sitz der Justizvollzugsanstalt bzw. der Maßregelvollzugseinrichtung örtlich zuständige Jugendbewährungshilfe zuständig. Im Falle einer Entlassung ohne festen Wohnsitz bleibt die Jugendbewährungshilfe am Sitz der Justizvollzugsanstalt bzw. der Maßregelvollzugseinrichtung zuständig, bis ein ge-

wöhnlicher Aufenthalt feststeht. Soll die oder der Verurteilte aus dem Vollzug in ein anderes Bundesland entlassen werden, ist die für den Sitz der Vollzugseinrichtung zuständige Dienststelle für die Wahrnehmung der die Entlassung vorbereitenden Maßnahmen zuständig.

3.2. Zuständigkeit im Erwachsenenvollzug

Für die Vorbereitung der Entlassung für nach dem Jugendgerichtsgesetz Verurteilte aus dem Erwachsenenstrafvollzug ist grundsätzlich das für den Ort der Justizvollzugsanstalt zuständige Entlassungsmanagement der Bewährungshilfe zuständig.

Nach der Entlassung richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Bewährungshilfe nach dem künftigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Probandin oder des Probanden. Die Abgabe des Falles an sie ist unverzüglich zu veranlassen.

Im Rahmen der Haftentlassungsvorbereitungen strebt das Entlassungsmanagement eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendbewährungshilfe an, um deren Fachkenntnisse frühzeitig nutzen zu können.

4. Geschäftsabläufe

Für die Tätigkeit der Jugendbewährungshilfe gelten die sonstigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht.

4.1. Aufgabenwahrnehmung bei der Verhängung von Dauerarrest neben Jugendstrafe (Teil II Nr. 1 Buchst. a)

Die Jugendbewährungshilfe soll unmittelbar nach Eingang der Unterlagen und in der Regel vor Antritt des Jugendarrestes in einem persönlichen Gespräch Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden aufnehmen. Falls dies nicht möglich ist, soll während des Vollzugs des Jugendarrestes ein Besuch stattfinden. Die Jugendbewährungshilfe berichtet dem Vollstreckungsleiter oder der Vollstreckungsleiterin über die Kontaktaufnahme.

Die Jugendarresteinrichtung nimmt Kontakt zu der zuständigen Jugendbewährungshilfe auf. Jugendbewährungshilfe und Jugendarresteinrichtung arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Jugendbewährungshilfe ist in die Planung der Einrichtung zu den vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen einzubeziehen. Die geplanten Maßnahmen sollen auch die Entlassungsvorbereitung sowie die Planung des anschließenden Verlaufs der Bewährungszeit umfassen. Zu diesem Zweck unterrichtet die Jugendarresteinrichtung die Jugendbewährungshilfe auch über das Verhalten des oder der Jugendlichen im Arrest.

4.2. Aufgabenwahrnehmung bei der Zurückstellung der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (Teil II Nr. 1 Buchst. b)

Die Jugendbewährungshilfe soll innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des die Unterstellung aussprechenden Beschlusses in einem persönlichen Gespräch Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden aufnehmen und unterrichtet das Gericht über den Verlauf des Gesprächs.

Während der Dauer der Vorbewährung sollen wöchentlich ein in der Regel persönlicher Kontakt mit der Probandin oder dem Probanden und regelmäßig monatlich

ein Besuch in der Wohnung der Probandin oder des Probanden erfolgen, soweit keine entsprechende Betreuung und Überwachung durch die Jugendgerichtshilfe gewährleistet ist.

4.3. Aufgabenwahrnehmung nach Entlassung aus dem Vollzug (Teil II Nr. 1 Buchst. c und d)

Die Justizvollzugsanstalten und die Maßregelvollzugseinrichtungen informieren bei vorzeitigen Entlassungen nach § 88 des Jugendgerichtsgesetzes oder bevorstehendem Eintritt von Führungsaufsicht nach den §§ 67c, 67d, 68f des Strafgesetzbuches sechs Monate vor der Entlassung die Jugendbewährungshilfe. Nach Eingang dieser Information nimmt die Jugendbewährungshilfe mit der oder dem Gefangenen unmittelbar persönlichen Kontakt auf.

Die während des Freiheitsentzugs begonnenen Maßnahmen zur Erziehung, Besserung und Resozialisierung der oder des Gefangenen sind durch eine intensive Zusammenarbeit der beteiligten sozialen Dienste fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Die Entwicklung der oder des Gefangenen während des Vollzugs und die von der Vollzugseinrichtung bereits getroffenen Maßnahmen sind zu berücksichtigen, um die weiter notwendigen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Besonderes Augenmerk soll dabei den Bereichen Familie, Arbeit, Aus- und Schulbildung, Wohnsituation, Sucht und Schuldenregulierung zuteil werden.

Im Rahmen von Fallkonferenzen sowie im fortwährenden Austausch zwischen den sozialen Diensten ist für jeden Einzelfall zu entscheiden, welcher soziale Dienst (Sozialdienst im Vollzug oder Jugendbewährungshilfe) welche Tätigkeiten übernimmt. Soweit bei einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug eine Weisung zur ambulanten forensischen Nachsorge ergangen ist, ist die zuständige Fachambulanz an den Fallkonferenzen zu beteiligen.

Die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind zu dokumentieren.

IV. Verfahren bei der Vollstreckung von Jugendarresten nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes und bei Vorbewahrungen

1. Vollstreckung von Jugendarresten nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes

Von der Möglichkeit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung, die Rechtskraft zu bescheinigen, bevor die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen, ist bei Anordnung eines Dauerarrestes neben einer Jugendstrafe stets Gebrauch zu machen.

Hierzu übersendet die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des erkennenden Gerichts binnen drei Werktagen nach Eintritt der Rechtskraft – vorab per Fax oder auf elektronischem Wege – beglaubigte Abschriften des erkennenden Teils der Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und des die Unterstellung aussprechenden Beschlusses an die zuständige Dienststelle der Jugendbewährungshilfe sowie – hier in zweifacher Ausfertigung – an die zuständige Vollstreckungsleiterin oder den zuständigen Vollstreckungsleiter.

Der Bericht der Jugendgerichtshilfe ist jeweils in Ablichtung beizufügen.

Die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter veranlasst die Anlage eines Vollstreckungsheftes und übersendet dieses zur Einleitung der Vollstreckung nach § 85 des Jugendgerichtsgesetzes unverzüglich an die für die Vollstreckung des Jugendarrestes zuständige Vollzugsleiterin oder den hierfür zuständigen Vollzugsleiter.

Die für die Vollstreckung des Jugendarrestes zuständige Vollstreckungsleiterin oder der hierfür zuständige Vollstreckungsleiter übersendet der Jugendarresteinrichtung ein Aufnahmeersuchen, eine Ausfertigung des erkennenden Teils der Entscheidung sowie des Bewährungsbeschlusses und teilt ihr die zuständige Dienststelle der Jugendbewährungshilfe mit.

Die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter teilt der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter den Ladungstermin und gegebenenfalls die Anordnung der Vorführung bei Nichterscheinen mit.

Der Jugendbewährungshilfe teilt sie oder er den Termin zum Antritt des Jugendarrests sowie die Telefon- und Faxnummern der Verwaltung, des Sozialdienstes und des psychologischen Dienstes der Jugendarresteinrichtung mit.

2. Vollstreckung von Vorbewährungen

Von der Möglichkeit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung, die Rechtskraft zu bescheinigen, bevor die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen, ist – soweit eine Unterstellung unter die Aufsicht und Betreuung eines Bewährungshelfers erfolgt ist – regelmäßig Gebrauch zu machen.

Hierzu übersendet die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des erkennenden Gerichts binnen drei Werktagen nach Eintritt der Rechtskraft – vorab per Fax oder auf elektronischem Wege – beglaubigte Abschriften des erkennenden Teils der Entscheidung mit Rechtskraftvermerk sowie gegebenenfalls der erteilten Auflagen und Weisungen an die zuständige Dienststelle der Jugendbewährungshilfe.

Der Bericht der Jugendgerichtshilfe ist jeweils in Ablichtung beizufügen.

V. Aufhebung von bisherigen Vorschriften, Inkrafttreten

1. Es werden aufgehoben:

- a) der Erlass betreffend Einrichtung einer Jugendbewährungshilfe vom 15. Januar 2008 (4263 – III/C2 – 2005/965 – III/A),
- b) der Erlass betreffend Zuständigkeitsklärung bei Entlassungen nach JGG aus dem Erwachsenenstrafvollzug vom 17. Juli 2012 (4263 III/A 1 - 2005/965 + 2010/8908 - III/A),
- c) der Erlass betreffend Standards zur Zusammenarbeit zwischen Jugendbewährungshilfe und Sozialdienst im Jugendvollzug vom 29. Januar 2013 (4263 - III/A 1 - 2005/965 - III/A),

d) der Erlass betreffend Zuständigkeit der Jugendbewährungshilfe und Verfahren bei Anordnung eines Dauerarrestes nach §16a JGG (sog. Warnschussarrest) und Vorbewährung nach den §§ 61 - 61b JGG vom 8. März 2013 (4263 - III/A1 - 2012/11201 - III/A).

2. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 19 Erlass über die Zuständigkeit, Organisation und Geschäftsabläufe der bei den Landgerichten in Hessen eingerichteten Sicherheitsmanagement I. RdErl. d. HMdJ v. 29.03.18 (4263 – III/B1 - 2017/7252 - III/A)
– JMBl. S. 467 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

I. Vorbemerkung

Dieser Erlass regelt die Zuständigkeit, Organisation und Geschäftsabläufe des bei den Landgerichten in Hessen eingerichteten Sicherheitsmanagements I bei Strafaussetzungen zur Bewährung und Führungsaufsicht.

II. Zuständigkeit des Sicherheitsmanagements I

Das Sicherheitsmanagement I nimmt die Aufgaben der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht nach dem Strafgesetzbuch, dem Hessischen Strafvollzugsgesetz und dem Jugendgerichtsgesetz wahr

1. bei allen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs mit Ausnahme der §§ 184f und 184g) Verurteilten sowie bei allen wegen Straftaten gegen das Leben (16. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs) Verurteilten, bei denen eine sexuelle Motivlage festgestellt worden ist, und
2. bei Verurteilten, die aus anderem Anlass unter Bewährungsaufsicht stehen, aber bei denen eine Strafaussetzung ohne Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe in einer Sache nach Nr. 1 noch nicht durch Straferlass beendet worden ist.

III. Organisation und Geschäftsabläufe des Sicherheitsmanagements I

1. Organisation

Bei den Landgerichten ist das Sicherheitsmanagement I zentral als Fachbereich innerhalb des Sachgebiets Bewährungshilfe mit mindestens zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit jeweils mindestens 0,5 Arbeitskraftanteilen einzurich-

ten. Dem Fachbereich können auch die für Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht mit negativer Sozialprognose und besonders rückfallgefährdete Gewaltstraftäterinnen und Gewaltstraftäter nach dem Einföhrungserlass zur Einrichtung eines Fachbereichs Sicherheitsmanagement II zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, die auch in anderen Dienststellen des Bezirks ansässig sein können, angehören.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestellt eine Fachbereichsleitung sowie deren Vertretung für die Leitung des Sicherheitsmanagements.

Alle Mitglieder des Fachbereichs nehmen an dienstlich veranlasseter Fortbildung und Supervision teil.

2. Verteilung der Geschäfte

2.1. Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit innerhalb des Sicherheitsmanagements I bestimmt sich in der Regel nach dem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt der Probandinnen und Probanden.

Steht ein Wohnsitz einer oder eines Gefangenen nach der Entlassung noch nicht fest, ist das für den Sitz der Justizvollzugsanstalt bzw. der Maßregelvollzugseinrichtung örtlich zuständige Sicherheitsmanagement I für die Entlassungsvorbereitungen zuständig. Im Falle einer Entlassung ohne festen Wohnsitz bleibt das Sicherheitsmanagement I am Sitz der Justizvollzugsanstalt bzw. der Maßregelvollzugseinrichtung zuständig, bis ein gewöhnlicher Aufenthalt feststeht.

Die Geschäftsverteilung stellt sicher, dass alle Probandinnen und Probanden, die die unter Teil II aufgeführten Kriterien erfüllen, dem Sicherheitsmanagement I zugewiesen werden.

2.2. Zuständigkeit bei Entlassung aus Haft oder Unterbringung

Soweit das Sicherheitsmanagement I nach Teil II Nr. 1 zuständig ist, nimmt es auch die Aufgaben des Entlassungsmanagements wahr. Es kann sich hierbei in Absprache mit dem Vollzug der Unterstützung des Übergangsmanagements bedienen.

Die Justizvollzugsanstalten arbeiten ebenso wie Maßregelvollzugseinrichtungen vertrauensvoll mit dem Sicherheitsmanagement I zusammen, um die besonders durch § 16 Hessisches Strafvollzugsgesetz angestrebte Verzahnung zwischen Justizvollzug und Bewährungshilfe zu gewährleisten. Sie unterstützen sich nach gemeinsamer Absprache gegenseitig bei der Erledigung der jeweiligen Aufgaben.

3. Geschäftsabläufe

Für die Tätigkeit des Sicherheitsmanagements I gelten die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht.

3.1. Aufgaben der Fachbereichsleitung

Die Fachbereichsleitung unterstützt die Sachgebietsleitung bei der Fachaufsicht über die im Sicherheitsmanagement tätigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Ihr obliegt in Abstimmung mit der Sachgebietsleitung unter besonderer Berücksichtigung der Betreuungsintensität der Probandinnen und

Probanden die Organisation des Dienstbetriebs innerhalb des Fachbereichs. Sie hat die Einhaltung der Qualitätsstandards und die sachgerechte Betreuung der Probandinnen und Probanden im Einzelfall sicherzustellen sowie regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern des Fachbereichs durchzuführen. Die Fachbereichsleitung bestimmt die Geschichtsverteilung innerhalb des Fachbereichs, leitet die Fallkonferenz, koordiniert die Aufgaben des Sicherheitsmanagements I im Rahmen von „ARGUS“, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Zentralstelle zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter beim Hessischen Landeskriminalamt und organisiert Fortbildung sowie Supervision.

3.2. Entlassungsvorbereitungen in Fällen eintretender Führungsaufsicht sowie bedingter Entlassung aus Haft

Die Justizvollzugsanstalten und die Maßregelvollzugseinrichtungen unterrichten in Fällen voraussichtlich eintretender Führungsaufsicht mindestens ein Jahr und in Fällen voraussichtlicher Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung mindestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Termin der Entlassung das für den künftigen Aufenthaltsort zuständige Sicherheitsmanagement I und die Staatsanwaltschaft über die bevorstehende Entlassung einer Gefangenen oder eines Gefangenen. Hierbei teilen sie auch den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung sowie die dortige Risikoeinschätzung für die Gefangene oder den Gefangenen mit. Das der Inhaftierung zugrunde liegende Urteil und das letzte Gutachten über die Gefangene oder den Gefangenen werden dem Sicherheitsmanagement I zur Vorbereitung auf den Erstkontakt dabei in der Fachanwendung SoPart zugänglich gemacht. Weitere für die Aufgabenerfüllung des Sicherheitsmanagements I erforderliche Unterlagen, insbesondere Gutachten und Urteile, Vollzugs- und Fortschreibungspläne, Stellungnahmen zur Entlassung und gegenüber der Ausländerbehörde, Dokumentationen zu Besuchs- und Telefonkontakten während der Inhaftierung sowie gegebenenfalls Auszüge aus dem Bundeszentralregister werden dem Sicherheitsmanagement I von der Justizvollzugsanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung in der Fachanwendung SoPart oder durch Einsicht in die Gefangenenpersonalakte zugänglich gemacht. Eine Sichtung und etwaige Ablichtung der Gefangenenpersonalakte kann in den vollzugsinternen Diensträumen der Justizvollzugsanstalt bzw. der Maßregelvollzugseinrichtung erfolgen.

Nach Unterrichtung des Sicherheitsmanagements I durch die Justizvollzugsanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung ist zeitnah, möglichst sechs Monate vor Haftentlassung, Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden in der Justizvollzugsanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung aufzunehmen. Vorab ist der Sozialdienst im Vollzug zu kontaktieren, um die Entwicklung der oder des Gefangenen im Vollzug festzustellen. Das Sicherheitsmanagement I wird auf dieser Grundlage zum Zwecke der Fortführung bzw. der weiteren Umsetzung der im Vollzug bereits eingeleiteten oder geplanten Maßnahmen im sozialen Empfangsraum der Probandinnen und Probanden bereits vor der Entlassung tätig.

3.3. Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen

Das Sicherheitsmanagement I prüft zunächst, ob die die Probandin oder den Probanden betreffenden Unterlagen gegebenenfalls durch Gutachten aus den Verfahrensakten, durch Urteile und Gutachten aus Akten von Verfahren der letz-

ten fünf Jahre sowie durch Gutachten und Stellungnahmen aus Akten aus Vollzugs- bzw. Unterbringungszeiten der letzten fünf Jahre zu vervollständigen sind. Auch die Staatsanwaltschaft kann zu diesem Zweck um Übersendung der Strafakte ersucht werden, sofern das Strafverfahren abgeschlossen ist.

3.4. Fallkonferenz im Sicherheitsmanagement I

Alle Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im Sicherheitsmanagement I bilden gemeinsam mit der Fachbereichsleitung eine Fallkonferenz. Aufgabe der Fallkonferenz ist die verpflichtende Reflexion der Aufsicht und Leitung der Probandinnen und Probanden im Sicherheitsmanagement I. Die Fallkonferenzen sind wöchentlich durchzuführen. Jede Probandin und jeder Proband ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Betreuung und fortan spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten erneut der Fallkonferenz vorzustellen. Aufgrund besonderer Vorkommnisse, bei problematischem Verlauf der Betreuung oder auf Verlangen der Fachbereichsleitung stellt die zuständige Bewährungshelferin oder der zuständige Bewährungshelfer die Probandin oder den Probanden noch vor Ablauf dieser Fristen in der nächsten Fallkonferenz vor.

Regelmäßige Beratungsgegenstände der Fallkonferenz sind die Ausgangssituation der Probandin oder des Probanden bei Übernahme der Betreuung oder nach letzter Erörterung, die Ziele der Betreuungsarbeit, der jeweils erreichte Betreuungsstand, die Festlegung der Betreuungsstufe sowie besondere Gesichtspunkte des Einzelfalls. Die Fallkonferenz gibt Empfehlungen für die weitere Betreuung, die in einem standardisierten Protokoll festgehalten werden. Die Protokolle sind fortlaufend zu führen, um den Betreuungsverlauf nachvollziehen zu können, und in der Fachanwendung SoPart abzulegen. Die Fachbereichsleitung zeichnet das Protokoll. Die Protokolle über die Beratungen in den Fällen, in denen die Fachbereichsleitung des Sicherheitsmanagements zugleich die Fallzuständigkeit besitzt, zeichnet die Vertreterin oder der Vertreter der Fachbereichsleitung.

3.5. Festlegung der Betreuungsstufe

Die Gestaltung der Betreuung der Probandinnen und Probanden richtet sich nach der Einschätzung ihres Rückfallrisikos. Der Grad der Rückfallgefahr ist nach dem speziellen diagnostischen Verfahren für den Sexualstraftäterbereich – Static-99 (revidierte Version, 2003) – zu ermitteln.

Bei der Übernahme eines Probanden erfolgt zunächst eine Prüfung der Unterlagen mittels des Diagnosemanuals Static-99 und die Ermittlung der Score-Ziffer für den Probanden. Erreicht der Proband eine Score-Ziffer von 5 und mehr Punkten, ist er in der Betreuungsstufe 1 zu führen; werden hingegen weniger als 5 Punkte ermittelt, erfolgt eine Einstufung in die Betreuungsstufe 2. Die Prüfung ist in der Fachanwendung SoPart zu dokumentieren.

Sofern das Diagnosemanual Static-99 keine Anwendung finden kann, werden die Probandinnen und Probanden, die ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüßt haben oder bei denen die Maßregel für erledigt erklärt worden ist, grundsätzlich der Betreuungsstufe 1 und die Probandinnen und Probanden, bei denen aufgrund einer positiven Sozialprognose die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden konnte, grundsätzlich der Betreuungsstufe 2 zugeordnet.

Die Intensität der Betreuung richtet sich nach der Betreuungsstufe, die sich anfänglich aus der Einschätzung des Rückfallrisikos ergibt. Im weiteren Betreuungsverlauf können Herauf- und Herabstufungen in eine andere Betreuungsstufe auch auf Grundlage des Verhaltens und der Entwicklung der Probandinnen und Probanden erfolgen. Hierzu werden die akuten Risikofaktoren (Akutmerkmale von Hanson et al, 2007) herangezogen.

Eine Herauf- oder Herabstufung in eine Betreuungsstufe mit einem intensiveren oder niedrigeren Betreuungsaufwand setzt einen entsprechenden Beschluss der Fallkonferenz voraus und ist im Protokoll begründet zu dokumentieren. Über eine Herabsetzung der Betreuungsstufe für eine Probandin oder einen Probanden kann erstmals nach Ablauf von sechs Monaten entschieden werden.

Bei Probandinnen und Probanden, denen auch eine intensive Betreuung durch andere Institutionen (wie beispielsweise stationäre Jugendhilfeeinrichtungen, psychiatrische Fachambulanzen u.a.) zuteil wird, oder bei Neuzugängen aus anderen Bundesländern, die bereits eine Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit beanstandungsfrei absolviert haben, kann von der Regelung zur Festlegung der Betreuungsstufe abgewichen werden, sofern die Fallkonferenz dies beschließt.

Alle Probandinnen und Probanden des Sicherheitsmanagements I sollen insbesondere im Hinblick auf Kontaktfrequenz und Betreuungsinhalte so eng wie nötig begleitet werden. Dabei soll bei Kontakten zu den Probandinnen oder Probanden dem Aufsuchen an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Regel der Vorzug vor Rücksprachen im Büro der Bewährungshilfe oder nur telefonischen Kontakten gegeben werden. Die nachfolgend aufgeführten zeitlichen Betreuungsvorgaben stellen dabei die Mindestanforderungen für die jeweilige Betreuungsstufe dar:

a) Betreuungsstufe 1

wöchentlich ein persönlicher Kontakt und in der Regel monatlich ein Besuch im persönlichen Wohnumfeld

b) Betreuungsstufe 2

alle zwei Wochen ein persönlicher Kontakt und in der Regel alle zwei Monate ein Besuch im persönlichen Wohnumfeld

c) Betreuungsstufe 3

monatlich ein persönlicher Kontakt und in der Regel alle drei Monate ein Besuch im persönlichen Wohnumfeld

d) Betreuungsstufe 4

alle zwei Monate ein persönlicher Kontakt und in der Regel alle vier Monate ein Besuch im persönlichen Wohnumfeld

3.6. Inhaltliche Gestaltung der Betreuungsarbeit

Ziel der Arbeit des Sicherheitsmanagements I ist, die Probandinnen und Probanden zu einem straffreien Leben zu motivieren. Für die durch das Sicherheitsmanagement I betreuten Probandinnen und Probanden ist unter Berücksichtigung ihrer vorhandenen Ressourcen und ihrer Ansprechbarkeit die Deliktbearbeitung, das heißt, die Auseinandersetzung mit der Tat und den Tatfolgen insbesondere

im Hinblick auf das Tatopfer zu fördern. Darüber hinaus ist die Betreuung auf der Grundlage zu gestalten, dass eine erfolgreiche therapeutische Behandlung einer Probandin oder eines Probanden besonders geeignet ist, das Rückfallrisiko zu senken.

Ist keine Kooperation der Probandin oder des Probanden zu erreichen, sind dem Gericht Vorschläge zu einer Ergänzung des die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe regelnden Beschlusses zu unterbreiten. Der Begleitung der Erfüllung gerichtlicher Auflagen und Weisungen, insbesondere solcher, die die Probandin oder den Probanden zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen verpflichten, gebührt besondere Aufmerksamkeit. Das Sicherheitsmanagement I beobachtet dabei die Lebensführung der Probandinnen und Probanden besonders aufmerksam im Hinblick auf Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken.

Die im Rahmen der Deliktbearbeitung erkannten Risikofaktoren sind in den Kontaktgesprächen mit den Probandinnen und Probanden anzusprechen und im Bedarfsfall im Sinne rückfallvermeidender Strategien nachhaltig zu vertiefen.

3.7. Rückfallpräventionsplan

In Bezug auf Rückfallrisiken entwickelt das Sicherheitsmanagement I nach dem Vollzug einer Maßregel nach § 63 und § 64 des Strafgesetzbuches zusammen mit den Probandinnen und Probanden sowie gegebenenfalls weiteren Beteiligten einen Rückfallpräventionsplan, aus dem sich Reaktions- und Hilfsmöglichkeiten in Gefährdungssituationen ergeben müssen. Darüber hinaus ist bei Probandinnen und Probanden der Betreuungsstufe 1, sofern diese über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus in dieser Betreuungsstufe verbleiben, ein Rückfallpräventionsplan zu erstellen. In anderen Fällen ist unabhängig von der Betreuungsstufe ein Rückfallpräventionsplan zu erstellen, wenn die Fallkonferenz dies für erforderlich erachtet.

Der Rückfallpräventionsplan kann sowohl in Form eines ausformulierten Dokuments, eines Handzettels oder eines Symbols seinen Ausdruck finden. Bereits vorhandene Rückfallpräventionspläne sollten verwendet und gegebenenfalls fortgeschrieben werden. Eine standardisierte Arbeitshilfe kann benutzt werden. Der Rückfallpräventionsplan ist in der Fachanwendung SoPart zu dokumentieren, als solcher kenntlich zu machen und der Führungsaufsichtsstelle zu übermitteln, sofern diese nicht über einen SoPart-Zugriff verfügt.

3.8. Aufgaben gegenüber dem Gericht

Das Sicherheitsmanagement I überwacht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Einvernehmen mit dem Gericht oder nach dessen Weisung die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen der Probandinnen und Probanden. Erforderlichenfalls regt es bei dem Gericht die Ergänzung oder Änderung von Auflagen und Weisungen oder die Durchführung von gerichtlichen Anhörungen an.

Ferner berichtet es dem Gericht sowie gegebenenfalls der Führungsaufsichtsstelle

- a) unverzüglich nach Übernahme der Aufsicht und Leitung zu der Frage der Umsetzbarkeit der ausgesprochenen Auflagen und Weisungen,
- b) wenn sich durch Substanzmissbrauch das Rückfallrisiko der Probandin oder des Probanden erhöht; gegebenenfalls wird auch die Erteilung einer als geeignet angesehenen gerichtlichen Weisung angeregt oder
- c) bei einer Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen; gleichzeitig wird unmittelbar das Jugendamt unterrichtet, wenn die Übermittlung personenbezogener Daten zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist (§ 17 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz).

Darüber hinaus kann das Sicherheitsmanagement I im Bedarfsfall unmittelbar die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung sowie eine vormundschaftsgerichtliche Unterbringung der Probandin oder des Probanden anregen.

3.9. Aufgaben gegenüber den Probandinnen und Probanden

Die Probandinnen und Probanden sollen in die Lage versetzt werden, realistische, für sie bedeutsame und gesellschaftlich anerkannte Ziele zu definieren. Bei deren Erreichung sind sie insbesondere dadurch zu unterstützen, dass ihnen soziale und therapeutische Hilfen freier oder staatlicher Träger erschlossen werden. Die Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsmanagement I und den Probandinnen und Probanden hat zum Ziel, diese zur selbsttätigen Besorgung ihrer Angelegenheiten zu befähigen. Dies schließt in der Regel eine Besorgung von Geschäften für die Probandinnen und Probanden durch das Sicherheitsmanagement I aus. In erster Linie wird die Leitung der Probandinnen und Probanden durch eine transparente und an den individuellen Gegebenheiten orientierte Planung zur Verhaltensänderung in den Bereichen zu gestalten sein, die sich in der Vergangenheit als kriminalitätsfördernd erwiesen haben.

3.10. Verfahren bei Kontaktabbruch durch Probandinnen oder Probanden

Bei fehlendem Kontakt zu oder Kontaktabbruch durch die Probandinnen oder Probanden versucht das Sicherheitsmanagement I diese zur Kontaktaufnahme zu veranlassen. Gegebenenfalls weist es sie auch schriftlich auf die möglichen Konsequenzen ihres Verhaltens hin. Bei wiederholter Kontaktstörung erfolgt eine Mitteilung an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle. Soweit dies erforderlich erscheint, regt das Sicherheitsmanagement I eine beobachtende Fahndung nach § 463a Abs. 2 Strafprozessordnung, eine Ausschreibung der Probandin oder des Probanden zur polizeilichen Aufenthaltsermittlung, die Niederlegung eines Suchvermerks zum Bundeszentralregister nach § 27 Bundeszentralregistergesetz, die Anberaumung eines Anhörungstermins, den Erlass eines Sicherungshaftbefehl nach § 453c Strafprozessordnung oder die Anordnung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch bei dem Gericht oder der Führungsaufsichtsstelle an.

3.11. Verfahren in Fällen der erhöhten Rückfallgefahr

Werden im Einzelfall Umstände bekannt, die aus der Sicht des Sicherheitsmanagements I erste Anzeichen für die Annahme einer sich erhöhenden Rückfallgefahr bei der Probandin oder dem Probanden darstellen könnten, berichtet das

Sicherheitsmanagement I unverzüglich dem die Bewährungsaufsicht führenden Gericht und in Fällen der Führungsaufsicht nachrichtlich der zuständigen Führungsaufsichtsstelle. In besonders gelagerten Einzelfällen ist auch die zuständige Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen.

3.12. Verfahren bei unmittelbarer Gefahr

In Fällen unmittelbarer Gefahr benachrichtigt das Sicherheitsmanagement I sofort das örtlich zuständige Polizeipräsidium, das gegebenenfalls die Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter beteiligt. Die Unterrichtung des die Bewährungsaufsicht führenden Gerichts ist unverzüglich nachzuholen.

3.13. Rücknahme der Risikoeinschätzung

Wenn die Einschätzung der erhöhten Rückfallgefahr oder unmittelbaren Gefahr bei Probandinnen und Probanden nicht mehr aufrechterhalten wird, berichtet das Sicherheitsmanagement I unverzüglich dem die Bewährungsaufsicht führenden Gericht, in Fällen der Führungsaufsicht nachrichtlich der zuständigen Führungsaufsichtsstelle und nach vorangegangener Benachrichtigung auch der zuständigen Staatsanwaltschaft.

3.14. Berichterstattung an das Hessische Ministerium der Justiz

Sollte im Verlauf der Betreuung durch das Sicherheitsmanagement I ein neues Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Gewalt- oder Sexualstraftat bekannt werden, ist dem Hessischen Ministerium der Justiz auf dem Dienstwege und vorab per E-Mail nachrichtlich unverzüglich zu berichten.

3.15. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Fachbereichsleitung des Sicherheitsmanagements I initiiert bei Bedarf Zusammenkünfte mit Vertretern von Behörden, Stellen, Einrichtungen, Vereinen und Verbänden im Sinne von Teil III Nr. 4 des gemeinsamen Runderlasses zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftaten; Sicherheitsmanagement zur Betreuung und Überwachung von Sexualstraftätern sowie Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ZÜRS) beim Hessischen Landeskriminalamt vom 30. Mai 2014, JMBI Nr. 10/2014, Seite 433, um die einzelfallübergreifende Zusammenarbeit zu koordinieren.

3.16. Einbeziehung der Führungsaufsichtsstellen

Die Leitungen der Führungsaufsichtsstellen nehmen ihre Aufgaben nach § 68a Strafgesetzbuch in eigener Verantwortung wahr. Sie stimmen sich dabei durch regelmäßige Kontakte im Einzelfall und in Besprechungen mit den Mitgliedern des Fachbereichs Sicherheitsmanagement I ab.

Die Führungsaufsichtsstellen werden bei Bedarf an gemeinsamen Fallbesprechungen beteiligt. Jedoch ist von der Fachbereichsleitung des Sicherheitsmanagements I spätestens drei Monate nach Übernahme der Betreuung zu prüfen, ob eine gemeinsame Fallbesprechung notwendig ist. Im Turnus von sechs Monaten sollte eine Fallbesprechung mit der Führungsaufsichtsstelle erfolgen.

IV. Aufhebung von Erlassen und Inkrafttreten

1. Der Erlass vom 13. Juni 2012 (4263 - III/A1 - 2007/6344 - III/A) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 20 Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. HMdJ vom 10.04.2018 (4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C) – JMBl. S. 475 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 1. September 2014 (JMBl. S. 358), zuletzt geändert durch Runderlass vom 25.10.2017 (JMBl. S. 631 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 22 wird der Wortlaut „15. Januar 2015 (StAnz. S. 220)“ ersetzt durch den Wortlaut „20. Juni 2017 (StAnz. S. 702)“.
2. Nr. 24.2 erhält folgende Fassung:

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
24.2 Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – Marienburgstraße 74 64297 Darmstadt Telefon: 06151/5070 Telefax: 06151/507116 E-Mail: poststelle@jva-darmstadt. justiz.hessen.de	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> <u>Zu a) und b)</u> <u>gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u> a) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten b) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission

3. In Nr. 26.5 Spalte 4 wird der Wortlaut „Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt“ und der Wortlaut „sonst Gießen“ gestrichen.
4. Nr. 27 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafe	aus-schließ-lich-Strafen-gebüh-re bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenes Vollzug von			Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von				
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2), 3) oder 5) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt	mehr als 24 Monaten	
1	Landgerichtsbezirk Amstergers-Bezirk	3	bis zu 24 Monaten	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.2	Frankfurt am Main Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main Königstein im Taunus	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rocken-burg (auch bei Strafen nach Ziffer 5) Ab vollende-tem 20. Jahr bis 21 Jahre Wiesba-den (auch bei Strafen nach Ziffer 5)	Frankfurt am Main IV oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Burzbach, Darmstadt	Erstverurbeiter mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Burzbach Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt, Dieburg Wenn eine Strafe nach Ziffer 3) vorliegt, Burzbach	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 3) vorliegt, Darmstadt Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Burzbach	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Burzbach Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern -

maßgeblicher Gerichtsbezirk	Einsatz- teil Straf- stufen	Aus- schlie- ßlich- Straf- verkehr- delikte bis zu 24 Monaten	Junge Erzehl- stau- unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Laduma oder Verurteilte für offenen Vorzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftstrafen von					
				bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten				
Lfd. Nr. Landgerichtsbe- zirks- amtsgerichts- bezirk				wenn kein Ausschlie- ßungsgrund besteht (er 4) oder 5) vorliegt, sonst Spalte 7	mehr als 24 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1) 2) 5) vorliegt	mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12	13
27.3	<u>Fulda</u>			Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren hochgerech- net, auch bei Strafen nach Ziffer 5) Ab vollende- tem 20. Jahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5) Kassel I oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Kassel I, sonst Fulda	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Fulda, sonst nach Ziffer 5) Kassel I Hünfeld	Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) 2) 5) vorliegt, Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Fulda, sonst Hünfeld	Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate
	Bad Hersfeld Fulda Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Dieburg, sonst Hünfeld			Fulda oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Fulda, sonst nach Ziffer 5) Kassel I sonst Hünfeld	Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Kassel I	Wenn eine Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Kassel I Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt	Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz- freiheits- strafen	auf- schließ- lich Straßen- verkehrs- delikte bis zu 24 Monaten	Junges Erwachsene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für einen Vorlauf von	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für einen Vorlauf von	Verurteilte mit Haftstrafe oder auf freiem Fuß mit Haftstrafe von						
Lfd. Nr.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	13
Landgerichtsbe- zirk Anisgerichts- bezirk		Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Hünfeld	bis zu 24 Monaten	zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rocken- hain (1)* bei Strafen nach Ziffer 5)*	Kassel oV	wenn ein Ausschle- bungsgrund nach Ziffer 4)* vorliegt sonst Spalte 7	mehr als 24 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Hünfeld	mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	13
27.4	<u>Gießen</u>	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Hünfeld	bis zu 24 Monaten	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rocken- hain (1)* bei Strafen nach Ziffer 5)*	Kassel oV	wenn ein Ausschle- bungsgrund nach Ziffer 4)* vorliegt sonst Spalte 7	mehr als 24 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Hünfeld	mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	13
Büdingen		Dieburg	Kassel oV	Ab verheir- atem 20 Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*	Frankfurt am Main IV - oV	wenn ein Ausschle- bungsgrund nach Ziffer 4)* vorliegt sonst Spalte 7	Erstverurteiler mit mehr als 24 bis 60 Monaten	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Kassel I	Erstverurteiler mit mehr als 24 bis 60 Monaten	13
Friedberg (Hessen)					Gießen oV	wenn ein Ausschle- bungsgrund nach Ziffer 4)* vorliegt sonst Spalte 7	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Kassel I	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld	13
Gießen		Frankfurt am Main IV			Gießen oV	wenn ein Ausschle- bungsgrund nach Ziffer 4)* vorliegt sonst Spalte 7	Überige Verurteilte bis 36 Monate	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Kassel I	Überige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Kassel I	Überige Verurteilte bis 36 Monate	13

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern -

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafe	aus-schließl. Strafbemerkung	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	11	12	13	
1	Landgerichtsbe-zirk Amstergeri-chts-bezirk	3	bis zu 24 Monaten	wenn ein Ausschließungsbefehl nach Ziffer 4) 4) oder 5) vorliegt, sonst Spalte 7	mehr als 24 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1) 2) oder 5) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 2) oder 5) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1) 1) 2) 2) 3) 3) oder 5) vorliegt	10	11	12	13
27.5	Hannau Gelnhausen Hannau	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		Frankfurt am Main IV	Kassel IV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren (auch bei Strafen nach Ziffer 5) 1)	Frankfurt am Mann IV ov	bis 12 Monate keine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, sonst Fulda	Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 36 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1) 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen Sexualdelikt nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Butzbach Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt	Frankfurt am Mann IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt, Dieburg Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Butzbach	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) 1) 2) 2) 3) 3) oder 5) vorliegt, Fulda Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Butzbach	Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 36 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1) 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikt nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Butzbach Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenem Vollzug von			Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von				
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	bis zu 9 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten
1	Landgerichtsbe-zirk Amtsgerichts-bezirk				6	7	8	9	10	11	12	13
27.6	Kassel Eschwege Fritzlar Kassel Kassel-Dieburg, Zw.-St. Holgeis-mar Korbach Melsungen	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Hünfeld	bis zu 24 Monaten	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rocken-berg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*) Ab vollende-tem 20. Lebensjahr bis 21. Weinstaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	6 Kassel I – oV	7 Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Kassel I, sonst Hünfeld	8 Ersverbüber mit mehr als 24 bis 60 Monaten. Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate	9 Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Kassel I, sonst Hünfeld	10 Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Kassel I, sonst Hünfeld	11 wenn keine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	12 wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	13 Ersverbüber mit mehr als 24 bis 60 Monaten. Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafen	aus-schließ-lich Strafen-verkehrs-delikte bis zu 24 Monaten	Junge Erwachsene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenem Vollzug von			Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					Bis zu 24 Monaten	Bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	bis zu 3 Monaten	mehr als 3 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten			
1			wenn kein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4) oder 5) vorliegt, sonst Spalte 7		9	10	11/12	13					
27.8	Marburg Biedenkopf	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Dieburg, sonst Hünfeld	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 10, aber nicht mit 20 Jahre, Rocken-berg fauch bei Strafen nach Ziffer 5) 1)	7	8	11/12	13					
				Ab vorbedenktem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden(auch bei Strafen nach Ziffer 5) 1)	7	8	11/12	13					
				Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Schwalmstadt, sonst Kassel I	6	7	8	9	10	11/12	13		
				Gießen oV	6	7	8	9	10	11/12	13		
				Kassel I oV	6	7	8	9	10	11/12	13		
Marburg			Gießen oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Schwalmstadt, sonst Kassel I	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Schwalmstadt, sonst Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Gießen	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Schwalmstadt, sonst Hünfeld	Bei einer Strafe wegen eines Schwalmstadt, sonst Weiterstadt, sonst Schwalmstadt	Übrige Verurteilte bis 36 Monate			
Schwalmstadt		Schwalmstadt-Kornhaus	Kassel I oV	Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten	Weiterstadt	Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten	Weiterstadt						

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung des Widerrufs der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (318 E - I/3 - 3179/07).

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO des Herrn Dr. Jürgen Groß in Melsungen wurde mit Bescheid vom 20. März 2018 – AZ: 318 E - I/3 - 3179/07 – gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 4 Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streit-schlichtung mit Ablauf des 31. März 2018 widerrufen.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

VERFÜGUNG

**des Justizprüfungsamts betreffend
die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen**

(2240 - JPA II/2 - 2015/235 - JPA)

vom 19.03.2018 – JMBl. S. 485 –

I.

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. In der staatlichen Pflichtfachprüfung:

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze,
Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder
Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht
- 1.2 Sartorius Band I,
Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder
Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht
- 1.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze

- 1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht, Loseblattsammlung, oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

2. In der zweiten juristischen Staatsprüfung

bei der Anfertigung der Klausuren

(alle Hilfsmittel können während aller Klausuren verwendet werden):

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 2.5 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- 2.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
- 2.7 Fischer, Strafgesetzbuch
- 2.8 Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung
- 2.9 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung

bei der Vorbereitung des Kurzaktenvortrages:

alle Hilfsmittel, die auch für die Klausuren zugelassen sind

und zusätzlich bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Steuern und Finanzen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 4 JAG):

- 2.10 Steuergesetze, Loseblattsammlung, Verlag C. H. Beck; oder zusätzlich bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Sozialwesen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 7 JAG):
- 2.11 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung

in der mündlichen Prüfung:

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze.

II.

Synopsen, die Teil von Ergänzungslieferungen von Loseblattsammlungen sind, sind als Teil des Hilfsmittels zugelassen.

Für die Klausuren wird für jede Loseblattsammlung die Nummer der letzten einzuordnenden Ergänzungslieferung ca. 4 Wochen vor Beginn der ersten Klausur auf der Homepage des Justizprüfungsamts verbindlich bekanntgegeben.

Zu den mündlichen Prüfungen sind bei Loseblattsammlungen die jeweils am Vortag der mündlichen Prüfung im Buchhandel erhältlichen Ergänzungslieferungen einzuordnen.

Für die Kommentare wird keine Auflage vorgeschrieben. Es wird empfohlen, die neueste Auflage zu verwenden.

Von jedem Hilfsmittel darf lediglich 1 Exemplar benutzt werden.

III.

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

IV.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen auf das Gesetz hinzuweisen, weitergehende Markierungen sind unzulässig.

V.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

VI.

Die Verfügung vom 28. Februar 2017 (JMBI. 2017, 409) wird zum 31. Mai 2018 aufgehoben.

VII.

Diese Verfügung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Direktorin des Amtsgerichts Dr. Kathleen Mittelsdorf in
Wiesbaden.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zur Regierungs-
oberrätin : Regierungsrätinnen Beate Boege-Sonnek und Elisabeth
Römer in Frankfurt am Main.

Versetzt wurde:

Amtsanwältin Katrin Schäfer von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main an die
Staatsanwaltschaft Darmstadt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:
Oberamtsanwalt Gerhard Wittich.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum Oberamtsrat : Amtsrat Gerd Gottschaldt.

Sozialgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Sozialgericht : Richterinnen auf Probe Julia Glombitza in Darmstadt und
Dr. Manuela Born in Kassel – unter Berufung in das Richter-
verhältnis auf Lebenszeit –.

Hessisches Finanzgericht

Ernannt wurden:

Zur Oberinspektorin : Inspektorin Michaela Führer;
zur Inspektorin – durch
Überleitung in den
gehobenen allgemeinen
Verwaltungsdienst – : Amtsinspektorin Michaela Führer.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Versetzt wurde:

Amtsinspektor Thorsten Kappes von der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel an die Justizvollzugsanstalt Butzbach.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Dr. Eva Marie Lischka mit dem Amtssitz in Kirchhain.

Ausgeschieden sind:

aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Werner Josef Weigand, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.03.2018,
Notar Dr. Heinz Ludwig Berger, Idstein, mit Ablauf des 31.05.2018,
Notar Manfred Damm, Bad Arolsen, mit Ablauf des 30.06.2018.

Justizvollzugsbehörden

Ernannt wurden:

Zur Medizinaldirektorin : Medizinaloberrätin Dr. Anne Neuhäuser, Butzbach;
zum Regierungsdirektor : Regierungsoberrat Claus Mühlberger, H.B. Wagnitz-Seminar –
Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;
zur Regierungsoberrätin : Regierungsrätinnen Lena Zeller, Butzbach, Sandra Fried-
mann, Frankfurt am Main I und Birgit Kannegießer – H.B.
Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessi-
schen Justizvollzug –;
zur Psychologie-
oberrätin : Psychologierätin Katja Kornetzky, Frankfurt am Main I;
zur Regierungsrätin : Beschäftigte Susanne Klumpp und Julia Zwerenz, H.B.
Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hes-
sischen Justizvollzug –, – beide unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe –;

- zum Regierungsrat : Beschäftigter Rainer Ochmann, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Judith Weber, Schwalmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberlehrer im JVD : Beschäftigte im Pädagogischen Dienst Daniel Müller, Rockenberg und Moritz Reber, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amtsrätin : Amtfrauen Andrea Puttmann, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Sandra Lotz, Rockenberg;
- zur Amtfrau : Oberinspektorinnen Maike Ulrike Wüst-Bode, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Monika Näther, Frankfurt am Main III und Anette Heckmann, Wiesbaden;
- zum Amtmann : Oberinspektoren Falk Müller-Jäger, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Heiko Emmelius, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Herbert Kurz, Schwalmstadt, Fritz Faulstich, Weiterstadt, Stephano Bernhardt und Volker Reusch, Wiesbaden;
- zum Technischen Amtmann : Technischer Oberinspektor Horst Hartmann, Butzbach;
- zur Oberinspektorin : Inspektorinnen Carmen Gumz, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Elena Fuhr, Frankfurt am Main I; Amtsinspektorinnen Marika Herwegh, Frankfurt am Main I und Claudia Waldmann, Wiesbaden;
- zum Oberinspektor : Inspektor Tobias Czichowsky, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –; Amtsinspektor Roland Desel, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;
- zum Technischen Oberinspektor : Betriebsinspektoren Thomas Lumpe, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Thomas Schmerer, Schwalmstadt und Hartmut Mehl, Wiesbaden;
- zur Inspektorin : Beschäftigte im Sozialdienst Mona Gold, Frankfurt am Main I, Lorena-Carin Graff, Rockenberg, Charlotte Koebe und Eva Zimmer, Wiesbaden; Inspektoranwärterin Jessica Fritzsche, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, – alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

- zum Inspektor : Beschäftigter im Sozialdienst Tobias Trüber, Rockenberg; Inspektoranwärter Michael Dengel und Alexander Lehr, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, – alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Inspektoranwärterin : Teresa Blumenstein, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;
- zur Amtsinspektorin im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektorin im JVD Heike Karg, Frankfurt am Main I;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektoren im JVD Norbert Geidel, Butzbach, Jörg Bültemann, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Dennis Jürgen Stamm, Frankfurt am Main III, Roland Stuhl, Fulda, Oliver Stein, Gießen, Siegfried Böpple, Hünfeld, Frank Semmelroth und Stefan Werner, Kassel I, Yücel Demir, Weiterstadt und Christian Aurin, Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin (mit Amtszulage) : Amtsinspektorin Doris Schwöbel, Dieburg;
- zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage) : Betriebsinspektoren Mario Steffan, Rockenberg und Guido Schlosser, Wiesbaden;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Achim Geller, Butzbach, Udo-Wolfgang Küllmer und Thomas Rausch, Kassel I;
- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärin im JVD Angela Hogg, Rockenberg;
- zum Amtsinspektor im JVD : Hauptsekretäre im JVD Jürgen Biedenkopf und Andreas Jäschke, Butzbach, Uwe Marx, Andreas Schober und Andreas Sobota, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Sascha Metzler, Dieburg, Roberto Giallongo und Markus Pietzner, Frankfurt am Main I, Daniel Manfred Müller, Frankfurt am Main III, Friedhelm Becht, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Peter Miosga, Hünfeld, Harald Dikes, Arne Maßmann und Stefan Mecke, Kassel I, Dirk Mehlstäubl und Michael Vietor, Schwalmstadt, Harald Falk und Christian Krämer, Weiterstadt und Olaf Lumb, Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärinnen Bettina Müller, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Juliette Caramel, Kassel I;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretäre Jens Langer, H.B. Wagnitz-Seminar/Steuerungsstelle für das betriebliche Arbeitswesen und Ralf Kiesow, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;

- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Hartmut Engelbrecht, Kassel I und Carsten Faulhaber, Rockenberg;
- zur Oberschwester : Abteilungsschwester Saide Özdogus, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärinnen im JVD Kristin Giannopoulos, Frankfurt am Main III, Marina Wahl, Kassel I und Nina Handloser, Wiesbaden;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretäre im JVD Timo Geiß, Michael Melchior und Henry Münchow, Dieburg, Dirk Dschietzig, Yasin Krampe, Stefan Lucke, Tim Oliver Erwin Niemeyer und Jens Wagner, Frankfurt am Main I, Hagen Fuchs und Florian Haas, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Robert Chelminiak und Christian Henning, Fulda, Larry Cannon und Timo Christ, Gießen, Stanislaw Wager, Hünfeld, Rolf Apel, Dustin Holzapfel und André Schütte, Kassel I, André Dudeck, Limburg, Lars Grünberg und Christopher Mank, Rockenberg, Steffen Völker, Schwalmstadt, Klaus Bauer, Sebastian Geyer, Markus Georg Kölsch, Mario Steinbach und Dennis Weber, Weiterstadt;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärinnen Silke Kropacz und Melanie Hofmann, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – und Anika Knauff, Kassel I;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Alexander Klos, Frankfurt am Main III und Stefan Krause, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwestern Judith Peine, Kassel I, Daniela Mahr und Nicole Rellermeier, Weiterstadt;
- zur Stationsschwester : Krankenschwestern Anna Til, Kassel I und Rita Timea Reich, Weiterstadt;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Nathanael Rumpf, Kassel I;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretäranwärterinnen im JVD Sarah Filz, Christine Gehlicke und Jennifer Lederer, Frankfurt am Main III, Ramona Häfner und Susanne Keßler, Schwalmstadt und Nicole Becker, Weiterstadt;
Beschäftigte im JVD Sarah Sophie Biele, Frankfurt am Main III – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretäranwärter im JVD Ali Bajwah, Butzbach, Daniel Böck und Kevin Weimar, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –,

Jörn Seibert, Dieburg, Christian Barth, Dennis Dernbach, Björn Nuxoll und Morris Alexander Wirth, Frankfurt am Main I, Julian Seckler, Christian Steinkopf und Jonas Weimert, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Thomas Hasenauer, Fulda, Michael Ammermann und Adrian Macikanycz, Gießen, Michael Wadle, Hünfeld, Valentin Hetzel, Viktor Krieger und Julian Reh, Kassel I, Timo Herberner, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Marko Henß und Marco Müller, Limburg, Arno Schenk, Schwalmstadt, Dominic Heuß, Marius Lindemann und Benjamin Schmid, Weiterstadt und Dennis Gerhardt, Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Oberwerkmeister : Beschäftigte im Werkdienst Felix Weniger, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Andreas Walter, Dieburg, Marcel Katluhn, Mario Wieber und Andrzej Wöhner, Kassel I und Heinrich Schnell, Schwalmstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Krankenschwester : Beschäftigte im Krankenpflagedienst Melanie Behrens und Verica Trokic, Frankfurt am Main I und Elisabeth Richter, Kassel I – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Krankenpfleger : Beschäftigte im Krankenpflagedienst Christinel Agaficioaei und Adrian Russek, Kassel I – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Obersekretärin im JVD : Beschäftigte im JVD Sophia Mayer, Isabell Niessner und Nadine Scheich, Frankfurt am Main III, Hannah Wehner, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Milena Schott, Schwalmstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär im JVD : Beschäftigte im JVD Martin Brenkus, Sven Müller und Kai Schneider, Butzbach, Marc Bornschein, Nikolai Sarezki und Erhan Topal, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, David Jean Martin Köhler, Recharad Fontain Marsh, Marius Orth, Thomas Ott und Ronald Andreas Schaar, Frankfurt am Main I, Marcel Hackfort, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Lennard Wohner, Gießen, Philipp Koch, Dominik Möller und Marius Müller, Hünfeld, Eugen Belsch und Heiko Lawitschka, Kassel I, Sebastian Blüm und Lindamir Krasnic, Limburg, Stefan Jordan, Rockenberg, Waldemar Arndt, Marvin Knoch und Dennis Schwalm, Schwalmstadt, Michael Charakter, Paolo Maurizio Labbadia, Gheorghe Tomoioaga und Philipp Wille, Weiterstadt und Sahid Ahmad Zafar, Wiesbaden;

Jesse Jonca, Dieburg, Lucas Bolduan, Gießen, Peter Haupt, Kassel I, Manuel Merz, Limburg und Florian Schwerdt, Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

zur Sekretärin : Regierungssekretärin Katharina Wöhner, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Sekretäranwärterin : Beschäftigte im Verwaltungsdienst Mona Leitzbach, Frankfurt am Main I, Annika Berndt, Lisa Büchler, Lisa Mohr und Monika Schreiber, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Sarah Kluwe, Jugendarresteinrichtung Gelnhausen, Elisa Heyde, Kassel I und Nicole Gröschel, Weiterstadt;

Katharina Brandt und Sabine Schmädeke, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Sekretäranwärter : Beschäftigte im Verwaltungsdienst Semon Ashera und Jan Bartels, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – und Markus Ehlert, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Medizinaloberberäte Dr. Efstratios Vagiari, Butzbach und Nikolaj Smoljaninov, Gießen, Regierungsrätin Dr. Andrea Hagemeyer, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Psychologierat Dr. Kim Rouven Colin Stalbovs, Wiesbaden, Oberlehrerinnen im JVD Julia Baumann, Frankfurt am Main III und Gabriele Hilchenbach, Kassel I, Inspektorinnen Ginia Gleue, Schwalmstadt und Meike Hoffmann, Wiesbaden, Obersekretärinnen im JVD Nathalie Ruppel, Butzbach, Avan Abouk, Frankfurt am Main I, Julia Bender, Anka Lucic, Mehriban Mehranfard, Sandra Plachetka, Isabel Rattenberger, Jenny Sommer und Vivien Staudte, Frankfurt am Main III, Karina Donata Gärtner, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Obersekretäre im JVD Sebastian Cloos und Martin Hartung, Butzbach, Marc Romanowski, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Tim Albert, Andreas Klaus Beyrichen, Steven Patrik Davis, Abdelhafid El Haddaoui, Andreas Fischer, Warren Raymond Howell Jr., Lars Kissel, Sebastian Koch, Jan Christoph Krause, Jens Lauer, Rouven David Lederer, Falko Merz, Sebastian Müller, Matthias Siller und Fatih Sungur, Frankfurt am Main I, Florian Haas, Bastian Knüttel und Frank Stachetzki, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Mario Henkel, Fulda, Björn Schmidt und Michael Strauch, Hünfeld, Armin Hamidovic, Jugendarresteinrichtung Gelnhausen, Michael Gründer, Sebastian Lange, Kevin Müller, René Ochs, Patrick Ort und Benjamin Reichert, Kassel I, Ömer Asik, Benjamin Diehl, Tobias Ilse-Winkelbach und Paul Kranz, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Florian Heidelberg, Rockenberg, Heiko Horn und Patrick Knäbe, Schwalmstadt, Jan Patrick Büchner, Christian Kohlus und Benjamin Schäfer, Weiterstadt, Oberwerkmeister

Stefan Krause, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Krankenschwester Diana Fischer, Kassel I, Sekretärinnen Ilijana Sarkanovic, Dieburg, Melanie Best, Laura Lappat, Melanie Marpe und Kristin Ort, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Tatjana Dobler, Kassel I und Fabienne Freißler, Weiterstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsdirektor Franz-Josef Pfeifer, v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Frankfurt am Main I, Regierungsrätin Susanne Klumpp v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Frankfurt am Main I, Oberamtsrat Jörg Soose v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Abteilung VCC Nord a. d. JVA Schwalmstadt, Amtsrätinnen Stephanie Bonarius v. d. JVA Gießen a. d. JVA Rockenberg, Sandra Lotz v. d. JVA Rockenberg a. d. Hessische Ministerium der Justiz und Carmen Röhrig v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Frankfurt am Main III, Amtfrau Isabel Bauer v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Gießen, Amtmann Christian Barthel v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Schwalmstadt, Inspektorin Anneliese Bruhn v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Butzbach, Inspektoren Michael Dengel v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Darmstadt, Till Fuckert v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Abteilung VCC Süd, Alexander Lehr v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Schwalmstadt und Stefan Schuck v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Hauptsekretärin im JVD Sarah Pflieger v. d. JVA Butzbach i. d. Bayerischen Justizvollzug, Obersekretär im JVD Leif Wagner v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Schwalmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Frank Lob, Frankfurt am Main I, Rektor Ulrich Hinkel, Butzbach, Oberamtsräte Günther Sattler, Hünfeld und Hans-Georg Haberer, Wiesbaden, Amtsrat Rolf Wetter, Limburg, Amtmänner Dieter Michael, Hünfeld und Reiner Neufang, Schwalmstadt, Oberinspektor Rolf Blankenhagen, Weiterstadt, Technischer Oberinspektor Wiliam Broome, Weiterstadt, Amtsinspektorinnen im JVD Heike Ludwig, Frankfurt am Main III, Miriam Nelkert, Hünfeld, Elke Klose, Limburg und Eva Zeitschel, Weiterstadt, Amtsinspektoren im JVD Achim Wolf, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Wolfgang Harbich, Frankfurt am Main I, Armin Naumann und Jürgen Seum, Frankfurt am Main III, Bernd Dombach, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Werner Diehl, Fulda, Horst Hartung, Kassel I, Armin Böhm und Berthold Gehringer, Rockenberg, Karlheinz Knöchern und Uwe Rux, Wiesbaden, Amtsinspektor Dieter Klee, Butzbach, Betriebsinspektoren Günther Fritsch, Butzbach und Peter Christ, Dieburg, Hauptsekretäre im JVD Michael Nixdorf, Frankfurt am Main III, Helmut Volkmar, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Klaus Heyer, Wiesbaden.

Aus sonstigen Gründen:

Hauptwerkmeister Markus Fey, Kassel I, Obersekretärin im JVD Lara Schultheis, Schwalmstadt, Obersekretär im JVD Christian Reichert, Kassel I.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist im August 2018 im Rahmen einer Abordnung von bis zu zwei Jahren eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter zu besetzen. Die Stelle gehört zur Besoldungsgruppe A15 HBesG (Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor), die auch mit Richterinnen oder Richtern sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R1 oder R2 HBesG besetzt werden kann.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Marburg (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.3) auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Darmstadt (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.3) auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Darmstadt (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.3) auszurichten.
4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Wiesbaden (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.3) auszurichten.

5. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

6. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht bei dem Hessischen Landessozialgericht (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zur **Nr. 1 bis Nr. 6** sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80).

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|---|---|
| 1. in dem Ort Roßdorf
(Amtsgerichtsbezirk Darmstadt) | 1 |
| 2. in dem Ort Groß-Zimmern
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 3. in dem Ort Münster
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 4. in dem Ort Reinheim
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 5. in dem Ort Birkenau
(Amtsgerichtsbezirk Fürth) | 1 |
| 6. in dem Ort Viernheim
(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim) | 4 |
| 7. in dem Ort Dreieich
(Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen)) | 2 |
| 8. in dem Ort Oberzent
(Amtsgerichtsbezirk Michelstadt) | 1 |
| 9. in dem Ort Dietzenbach
(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |
| 10. in dem Ort Neu-Isenburg
(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | |
|---|---|
| 1. in dem Ort Oberursel (Taunus)
(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) | 1 |
| 2. in dem Ort Bad Vilbel
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 2 |
| 3. in dem Ort Eschborn
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |
| 4. in dem Ort Schwalbach am Taunus
(Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus) | 1 |

C) Landgerichtsbezirk Gießen:

- | | |
|---|---|
| 1. in dem Ort Altenstadt
(Amtsgerichtsbezirk Büdingen) | 1 |
| 2. in dem Ort Schotten
(Amtsgerichtsbezirk Büdingen) | 1 |
| 3. in dem Ort Friedberg (Hessen)
(Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)) | 1 |
| 4. in dem Ort Biebertal
(Amtsgerichtsbezirk Gießen) | 1 |
| 5. in dem Ort Reiskirchen
(Amtsgerichtsbezirk Gießen) | 1 |

D) Landgerichtsbezirk Kassel:

- | | |
|---|---|
| 1. in dem Ort Hessisch Lichtenau
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 2. in dem Ort Witzenhausen
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 3. in dem Ort Baunatal
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 4. in dem Ort Niestetal
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 5. in dem Ort Schauenburg
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 6. in dem Ort Wolfhagen
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 7. in dem Ort Melsungen
(Amtsgerichtsbezirk Melsungen) | 1 |

Der Amtssitz muss in den vorbezeichneten Orten genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. Juni 2018** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

HINWEISE

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 2. September 2019 voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
– Laufbahnzweig: Rechtspflegerdienst
Abschluss: Diplom-Rechtspfleger/in (FH) –**

ein.

Eingestellt werden kann, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz besitzt*),
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- höchstens 40 Jahre alt ist (diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. des Soldatenversorgungsgesetzes),
- eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Abitur, Fachhochschulreife) oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2018 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Bewerbungsanschreiben,
- b) Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit),
- c) beglaubigte Abschrift/Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2018),
- d) beglaubigte Abschriften/Kopien der Zeugnisse über Beschäftigungen (auch evtl. Ausbildung/Studium) seit der Schulentlassung,
- e) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
- f) bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls ausdrücklich willkommen.

*) Für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zwingende Voraussetzung, da Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger – wie auch Richterinnen und Richter – hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die nach den gesetzlichen Vorgaben nur von Deutschen wahrgenommen werden dürfen.

Ein Anspruch auf heimatnahe Ausbildung besteht nicht. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes. Da die Einstellungen nach dem absehbaren Bedarf erfolgen, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (mit dem Ziel einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach bestandener Prüfung wahrscheinlich, ein Anspruch auf Übernahme besteht allerdings ebenso wenig wie ein Anspruch auf heimatnahe Verwendung.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik *Karriere/Berufe in der Rechtspflege* zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Justizdienstes, die sich im Wege des Aufstieges für die Rechtspflegerausbildung bewerben möchten, wird im Herbst d. J. noch eine gezielte Ausschreibung durch eine gesonderte Rundverfügung folgen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 2. September 2019 voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes
– Laufbahnzweig allgemeiner Justizdienst –**

für die Ausbildung **zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt** ein.

Eingestellt werden kann, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- höchstens 40 Jahre alt ist (diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. des Soldatenversorgungsgesetzes),
- den Abschluss einer Realschule oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2018 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Bewerbungsanschreiben,
- b) Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit),
- c) beglaubigte Abschrift/Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2018),
- d) Nachweise/Zeugnisse über Beschäftigungen (auch evtl. Ausbildung/Studium) seit der Schulentlassung,
- e) bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls ausdrücklich willkommen.

Ein Anspruch auf heimatnahe Ausbildung besteht nicht. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes. Da die Einstellungen nach dem absehbaren Bedarf erfolgen, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (mit dem Ziel einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach bestandener Prüfung wahrscheinlich, ein Anspruch auf Übernahme besteht allerdings ebenso wenig wie ein Anspruch auf heimatnahe Verwendung.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik *Karriere/Berufe in der Rechtspflege* zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes und des Justizvollzugsdienstes und für Justizangestellte und Justizfachangestellte, die sich für den allgemeinen Justizdienst – Justizfachwirt/in – weiter qualifizieren möchten, wird im Herbst d. J. noch eine gezielte Ausschreibung durch eine gesonderte Rundverfügung folgen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.
Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de
Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de
Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2018** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.